



GEMEINDE VIERKIRCHEN

AUSZÜGE AUS DER NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 30.11.2023
Beginn:	19:01 Uhr
Ende	19:59 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses Vierkirchen

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse
- 2 Bebauungsplan "Gröbmaierstraße Nr. 1" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss BaEr/105/2023
- 2.1 Bebauungsplan "Gröbmaierstraße Nr. 1" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss BaEr/105/2023/1
- 2.2 Bebauungsplan "Gröbmaierstraße Nr. 1" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss BaEr/105/2023/2
- 2.3 Bebauungsplan "Gröbmaierstraße Nr. 1" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss BaEr/105/2023/3
- 2.4 Bebauungsplan "Gröbmaierstraße Nr. 1" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss BaEr/105/2023/4
- 3 Kommunale Wärmeplanung Vierkirchen BGM/028/2023
- 4 Jahresrechnung 2022
- 4.1 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022 FV/031/2023

4.2 Feststellung des Rechnungsprüfungsergebnisses der Jahresrechnung 2022 FV/032/2023

4.3 Entlastung Jahresrechnung 2022 FV/033/2023

5 Mitteilungen des Bürgermeisters

6 Anfragen des Gemeinderates

Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger

Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach eröffnet um 19:01 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bekanntgabe nichtöffentlicher Gemeinderatsbeschlüsse

In Top 7 des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 19.10.2023 beschloss der Gemeinderat die Vergabe des Gasliefervertrages an die Firma Energie Südbayern GmbH, FFB.

2 Bebauungsplan "Gröbmaierstraße Nr. 1" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 19.10.2023 den Entwurf des Bebauungsplans „Gröbmaierstraße Nr. 1“ i. d. F. vom 19.10.2023 gebilligt und die erneute öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Nachfolgend werden die im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erhobenen Einwendungen und Änderungswünsche aufgeführt:

Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB

- Stellungnahme der Öffentlichkeit mit Schreiben vom 21.11.2023

Behörden, Gemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben.

Die nachfolgenden Behörden, Gemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, gaben aber keine Stellungnahme ab. Entsprechend der Regelannahme sind deren Belange durch die Planung nicht berührt.

- Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung
- Bayernwerk AG
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Altogruppe
- Bund Naturschutz Bayern e. V., Ortsgruppe Vierkirchen
- Kreisbrandinspektion Dachau
- DB Services Immobilien GmbH
- Münchner Verkehrstarifverbund GmbH
- Zweckverband Wasserversorgung Freising Süd
- DB Station & Service AG
- Kreisjugendring Dachau
- Gemeinde Petershausen
- Gemeinde Fahrenzhausen
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerischer Bauernverband

- Jagdschutz- und Jägerverein Dachau e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Staatliches Bauamt Freising

Behörden, Gemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, in der sie erklärten, dass sie keine Einwände gegen die Planung haben oder ihre Belange nicht berührt sind.

- Wasserwirtschaftsamt München
- Regionaler Planungsverband
- Regierung von Oberbayern
- Deutsche Telekom
- AELF Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
- Energienetze Bayern GmbH
- Eisenbahnbundesamt
- Erzbischöfliches Ordinariat
- Handwerkskammer für München und Oberbayern
- Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg
- Markt Markt Indersdorf
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn
- IHK für München und Oberbayern

Von nachfolgend aufgeführten Behörden gingen folgende Stellungnahmen ein:

2.1 Bebauungsplan "Gröbmaierstraße Nr. 1" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss Stellungnahme der Öffentlichkeit - Schreiben vom 21.11.2023
--

Stellungnahme:

Einwand:

Die Rechtsanwälte Wagensonner weisen im 1. Punkt des Einwendungsschreibens daraufhin, dass weiterhin unberücksichtigt bleibe, dass im südlichen Grundstücksbereich, welcher im Zuge der Planung Teile der Gemeindebedarfsfläche werden solle, zum aktuellen Zeitpunkt ein Wohnbaurecht nach § 34 BauGB bestehe. Dem Einwand könne nicht dadurch abgeholfen werden, dass ausgeführt werde, dass der nördliche, unbebaute Teil des Grundstückes FlNr. 9 nicht nach § 34 BauGB bebaubar sei, nun dort aber Baurecht geschaffen werde. Das im Süden bestehende Wohnbaurecht lasse sich nicht mit dem vorgesehenen Wohnbaurecht im WA kompensieren, da es sich um ein bestehendes Baurecht handle. Es handle sich um eine klassische Baulücke auf dem Grundstück des Einwendungsführers.

Die Argumentation, dass eine Verdichtung der wohnbaulichen Nutzung wegen einer Überforderung des „Weiherweges“ ausgeschlossen werden solle, sei unsubstantiiert. Das Grundstück des Einwendungsführers werde durch die Gröbmaierstr. erschlossen. Es liege keine Verkehrsuntersuchung vor.

Abwägungsvorschlag:

Der Einwand wird zur Kenntnis genommen und wie folgt abgewogen:

Nach Auffassung der Gemeinde, sind die Flächen, die zwischen dem bestehenden Rathaus und dem auf dem Grundstück des Einwendungsführers aufstehenden Gebäude liegen (einschließlich dieses Gebäudes) planungsrechtlich dem Innenbereich des § 34 BauGB zuzuordnen. Zwischen der Südfassade des Gebäudes des Einwendungsführers und der südlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes FINr. 9 existiert eine ca. 20 m tiefe, unbebaute Fläche. Bei dem auf dem Grundstück aufstehenden Gebäude handelt es sich um einen offensichtlich ehemals landwirtschaftlich genutzten Baukörper mit Wohnteil, der weder zur westlichen noch zur östlichen Grundstücksgrenze hin die maßgeblichen Abstandsflächen einhält.

Die Gemeinde geht davon aus, dass sich auf dem dem Innenbereich zuzuordnenden Teil des Grundstückes FINr. 9 unter Beachtung der Abstandsflächenvorschriften – auf die Abstandsflächensatzung der Gemeinde wird Bezug genommen – jedenfalls nicht mehr an Baurecht verwirklichen lassen würde, wie es nun mit dem Bebauungsplan im nördlichen Teil des Grundstückes festgesetzt werden soll.

Soweit auf die Erschließungssituation Bezug genommen wird, ist gemeindlicherseits zu präzisieren, dass eine Erschließung des Grundstückes des Einwendungsführers nicht über dem „Weiherweg“ erfolgen soll, sondern – wie bisher auch – über die „Gröbmaierstr.“. Die bisherigen Ausführungen in der Abwägung waren insoweit möglicherweise missverständlich. Die Gröbmaierstr. weist im Bereich des Grundstückes des Einwendungsführers eine Engstelle auf und ist dort lediglich 3,25 m breit. Am nördlichen Ende der Gröbmaierstr., im Übergang zum Weiherweg, endet die Befahrbarkeit dieser Wegefläche mit motorisierten Fahrzeugen. Nördlich der Stellplätze auf Höhe des Rathauses existiert sodann keine öffentlich gewidmete Wendemöglichkeit mehr. Aufgrund dessen ist nach Auffassung der Gemeinde aus städtebaulicher Sicht eine weitere Verdichtung einer wohnbaulichen Nutzung, erschlossen über die Gröbmaierstr., auf dem Grundstück des Einwendungsführers nicht mehr möglich.

Beschluss:

Dem Abwägungsbeschluss wird gefolgt. Eine Anpassung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

Einwand:

Weiter wird ausgeführt, dass die Prüfung der Planungsalternativen nicht ausreichend sei. Es sei nur begründet worden, warum ein Anbau an das bestehende Rathaus nicht möglich ist, nicht aber auf irgendeine Planungsalternative eingegangen, in der das Grundstück des Einwendungsführers nicht oder in geringerem Umfang in Anspruch genommen würde.

Es fehle auch weiterhin an der Gesamtabwägung, in der die Gemeinde die privaten Belange des Einwendungsführers als Eigentümer der betroffenen Grundstücksfläche gegen das öffentliche Interesse an einer Gemeinbedarfsfläche abwäge. Die Darstellung der vor Jahren geführten Verkaufsgespräche und des seitens der Gemeinde bestehenden Bewusstseins für die Bedeutung eines erheblichen und schwerwiegenden Eingriffs in das Eigentum genüge nicht den Anforderungen an eine Abwägung.

Abwägungsvorschlag:

Die Planungsalternativen wurden bereits im Rahmen der Abwägung zur Stellungnahme vom 29.08.2023 (Beschluss vom 19.10.2023) dargestellt. Zusammenfassend ist darauf hinzuweisen, dass ein Anbau unmittelbar an das bestehende Rathaus nicht möglich ist. Gleichwohl ist aber eine bauliche Verbindung des benötigten Anbaus mit dem Rathaus erforderlich, um auch für das bestehende Rathaus Barrierefreiheit zu erlangen. Gleichzeitig erfordert die effektive Nutzung von vorhandenem Rathaus und dem notwendigen Anbau mit der beabsichtigten Unterbringung der Gemeindeverwaltung ein Näheverhältnis zwischen diesen beiden baulichen Anlagen. Das von der Gemeinde verfolgte Ziel kann somit nicht mit einer gesonderten baulichen Änderung des bestehenden Rathauses zum Erlangen der Barrierefreiheit und der Errichtung eines Anbaus an anderer Stelle erreicht werden.

Eine Gesamtabwägung der betroffenen Belange ist erfolgt. Wie im Einwendungsschriftsatz selbst ausgeführt wird, erkennt die Gemeinde den erheblichen und schwerwiegenden Eingriff in das Eigentum des Einwendungsführers. Diesem stellt die Gemeinde jedoch gegenüber, dass aufgrund der Planung kein „Baurechtsverlust“ beim Eigentumsführer entsteht. Die für einen Anbau benötigte Grundstücksfläche möchte die Gemeinde zum aktuellen Verkehrswert erwerben, so dass dem Eigentümer für diese Fläche kein finanzieller Verlust entsteht. Dem steht gegenüber, dass ein Ausbau des Rathauses dringend erforderlich ist, um die der Gemeinde übertragenen Verwaltungsaufgaben effektiv erfüllen zu können.

Zu dem Einwand ist weiter klarzustellen, dass Verkaufsgespräche nicht „vor Jahren“ geführt worden sind, sondern zuletzt am 07.03.2023. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Eigentümer des Grundstückes FlNr. 9 nicht nur gegenüber der Gemeinde ihre Verkaufsbereitschaft angezeigt haben. Ebenso wurden der Gemeinde Bauwünsche für das Grundstück mitgeteilt, die mit dem nun vorliegendem Planentwurf berücksichtigt sind.

Beschluss:

Dem Abwägungsvorschlag wird gefolgt. Eine Anpassung des Planentwurfs ist nicht erforderlich.

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

Einwand:

Die Festsetzung Ziffer 1.3 zur Grundfläche sei widersprüchlich. Soweit die Überschreitungsmöglichkeit durch Grundflächen von Tiefgaragen Bezug nehme auf eine „festgesetzte GRZ“ sei festzustellen, dass diese gar nicht festgesetzt sei. Zudem sei unklar, ob eine Überschreitung nur mit dem Tiefgaragenbaukörper selbst oder auch mit den dorthin führenden oberirdischen Zufahrten zulässig sei. Dies sei nur für oberirdische Stellplätze geregelt. Hinsichtlich der Festsetzung, dass bei mehr als 5 baurechtlich notwendigen Stellplätzen diese in einer Tiefgarage nachzuweisen seien, enthalte der Bebauungsplan keine ordnungsgemäße Abwägung. Der Hinweis unter Ziffer 5.2 der Bebauungsplanbegründung sei in keiner Weise plausibilisiert worden. Schließlich sei unbestimmt, wann ein Stellplatz im Sinne der Festsetzung Ziffer 4.3.2 „entlang der Tiefgarage“ angeordnet sei.

Abwägungsvorschlag:

Im zweiten Satz des zweiten Absatzes der Ziffer 3.1 befindet sich tatsächlich ein Schreibfehler. Im ersten Satz dieses Absatzes wird noch richtig ausgeführt:

„Die festgesetzte GR“.

Im zweiten Satz hingegen wird „GRZ“ ausgeführt. Hier erfolgt durch die Streichung des „Z“ eine redaktionelle Änderung.

Nachdem die Überschreitungsregelung für die Tiefgaragen sich nicht zu den Zufahrten äußert, können diese auch nicht von der Überschreitungsregelung insoweit „profitieren“.

Im Hinblick auf die Unterbringung notwendiger Stellplätze in einer Tiefgarage ab 5 nachzuweisenden Stellplätzen enthält die Begründung zum Bebauungsplan eine ausreichende Rechtfertigung in Ziffer 5.2; im Hinblick auf die im Einwendungsschriftsatz angesprochenen denkmalpflegerischen Gesichtspunkte sind in der Ziffer 5.2 entsprechende Ausführungen enthalten. Zudem ist insoweit zu verweisen auf die Ausführungen in Ziffer 3.9 der Begründung.

In der im Einwendungsschriftsatz angesprochenen Ziffer 4.3.2 ist ein Schreibfehler enthalten, der ebenfalls redaktionell angepasst wird. Vor „der Tiefgarage“ fehlt das Wort „in“.

Beschluss:

Die genannten redaktionellen Änderungen in den Festsetzungen in Ziffer 3.1. im zweiten Absatz, dort im zweiten Satz – Streichung von „Z“ im dritten Wort - und in Ziffer 4.3.2 die Hinzuführung des Wortes „in“ vor „der Tiefgarage“ sollen vorgenommen werden.

Weitere Anpassungen des Planentwurfes sind nicht erforderlich.

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

Beschluss:

Entsprechend der Behandlung der vorangegangenen Stellungnahmen des Einwenders gilt das gesamte Schreiben der Rechtsanwaltskanzlei als abgewogen.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

2.2 Bebauungsplan "Gröbmaierstraße Nr. 1" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss - Landratsamt Dachau, Untere Naturschutzbehörde - Schreiben vom 24.10.2023

Stellungnahme:

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass auch abzureißende Gebäude vorab auf

Gebäudebrüter und möglicherweise hier vorkommende Fledermäuse hin zu kontrollieren sind, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sollte versucht werden – so nicht als CEF-Maßnahme zwingend erforderlich – Quartiere für diese Arten neu zu schaffen.

Nachdem Herr Lichti leider nicht mehr zur Verfügung steht, bitten wir, sich bei speziellen fachlichen Fragen hinsichtlich Gebäudebrütern und Fledermäusen an Frau Schwarzmeier, Landschaftsarchitektin in Dachau, zu wenden.

Beschluss:

Der Hinweis wird in die Hinweise durch Text aufgenommen. Die geänderte Zuständigkeit wird zur Kenntnis genommen.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

2.3	Bebauungsplan "Gröbmaierstraße Nr. 1" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss - Landratsamt Dachau, Technischer Umweltschutz - Schreiben vom 08.10.2023
------------	--

Stellungnahme:

Zum Bebauungsplan wurde eine Immissionsprognose der Firma MTS, Nr. K1208-23133-Rev 1 vom 20.06.2023 vorgelegt. In dieser werden die Geruchsimmissionen, die vom Betrieb der beiden bestandsgeschützten Ställe auf Fl.-Nr. 14 ausgehen, aufgezeigt. Deren Ergebnisse sind als Planzeichen in die Planfassung und die Festsetzung Ziffer 10.1 eingegangen. Leider sind die Fassaden, an denen der Geruchstundenwert von 15 % überschritten wird, nicht vollständig eingetragen. Wir bitten, die betroffenen Fassaden, wie im Gutachten in Anhang 4, S. 1, dargestellt, in die Planfassung zu übernehmen – es fehlen im Bau nördlich des Rathauses Bereiche der Südfassade.

In Festsetzung 10.1. ist u.E. nicht ganz sichergestellt, dass auch erkannt wird, welche Fassaden mit Überschreitungen behaftet sind. Wir bitten, nach dem Wort „wird“ im ersten Satz in Klammern „(siehe Markierung)“ einzufügen.

In der Begründung sollte unter Ziffer 5.9.2, letzter Absatz, noch kurz auf die Forderungen der Festsetzung 10.1 eingegangen werden.

Auf eine vollständige Eintragung der betroffenen Fassaden kann nicht verzichtet werden.

Beschluss:

Beim vorliegenden Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan. Daher sind Festsetzungen für Fassaden innerhalb der überbaubaren Grundstücksgrenze nicht möglich, da die Baukörper nur Vorschläge sind und die exakte Lage der Gebäude noch nicht bekannt ist. Die Festsetzung durch Planzeichen ist entlang der Baugrenzen der betroffenen Fassaden angeordnet. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche wirkt die Festsetzung zusammen mit dem Gutachten weiter. Aus diesem Grund kann auch die geforderte Klarstellung nicht in den Text aufgenommen werden.

Im Baugenehmigungsverfahren ist das Geruchsgutachten zu berücksichtigen.

Die Begründung ist in ihrem Umfang ausreichend.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

2.4 Bebauungsplan "Gröbmaierstraße Nr. 1" Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss - Satzungsbeschluss

Beschluss:

Der Gemeinderat Vierkirchen beschließt den Bebauungsplan „Gröbmaierstraße Nr. 1“ in der Fassung vom 30.11.2023 unter Maßgabe der Einarbeitung vorangegangener Beschlüsse gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung. Anschließend ist der Satzungsbeschluss des Bebauungsplans ortsüblich bekannt zu machen.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

Abschließend bringt Bürgermeister Harald Dirlenbach dem anwesenden Grundstückseigentümer gegenüber deutlich zum Ausdruck, dass seinerseits weiterhin Gesprächsbereitschaft bestehe.

3 Kommunale Wärmeplanung Vierkirchen

Der Bundestag hat am 17.11.2023 den Gesetzentwurf der Bundesregierung für die Pflicht zur kommunalen Wärmeplanung gebilligt. In diesem werden Gemeinden unter 100.000 Einwohner verpflichtet, diese kommunale Wärmeplanung bis 30. Juni 2028 vorzulegen.

Da in diesem Jahr beantragte Förderungen noch mit bis zu 90 Prozent Förderung in Aussicht gestellt werden, hat die Verwaltung am 21.11.23 einen entsprechenden Förderantrag beim Fördergeber ZUG des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klima gestellt.

Im Rahmen der kommunalen Wärmeplanung werden Bestandsanalysen und Potenzialanalysen durchgeführt, um die vorhandenen Ressourcen und das Potenzial für erneuerbare Energiequellen und Abwärmepotenziale zu ermitteln.

Der Gemeinderat wird über die entsprechenden Neuerungen auf dem Laufenden gehalten.

GR Sperr möchte wissen, ob in Zukunft nach Einrichtung eines lokalen Wärmenetzes die Bürgerinnen und Bürger freiwillig beitreten können oder ob es einen Anschlusszwang für Altbestände geben werde. Der Vorsitzende geht nicht davon aus, dass ein Anschluss zwingend erfolgen muss, betont aber, dass dies im Ermessen des Gemeinderates liegen werde und in dem jeweiligen Wärmekonzept vom Gemeinderat festgelegt werden wird

Zur Kenntnis genommen

4 Jahresrechnung 2022

4.1 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2022

Der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschuss, Herr Michael Grimmer, gibt das Ergebnis der örtlichen Rechnungsprüfung 2022 bekannt. Der Bericht ist als Anlage beigelegt.

Zur Kenntnis genommen

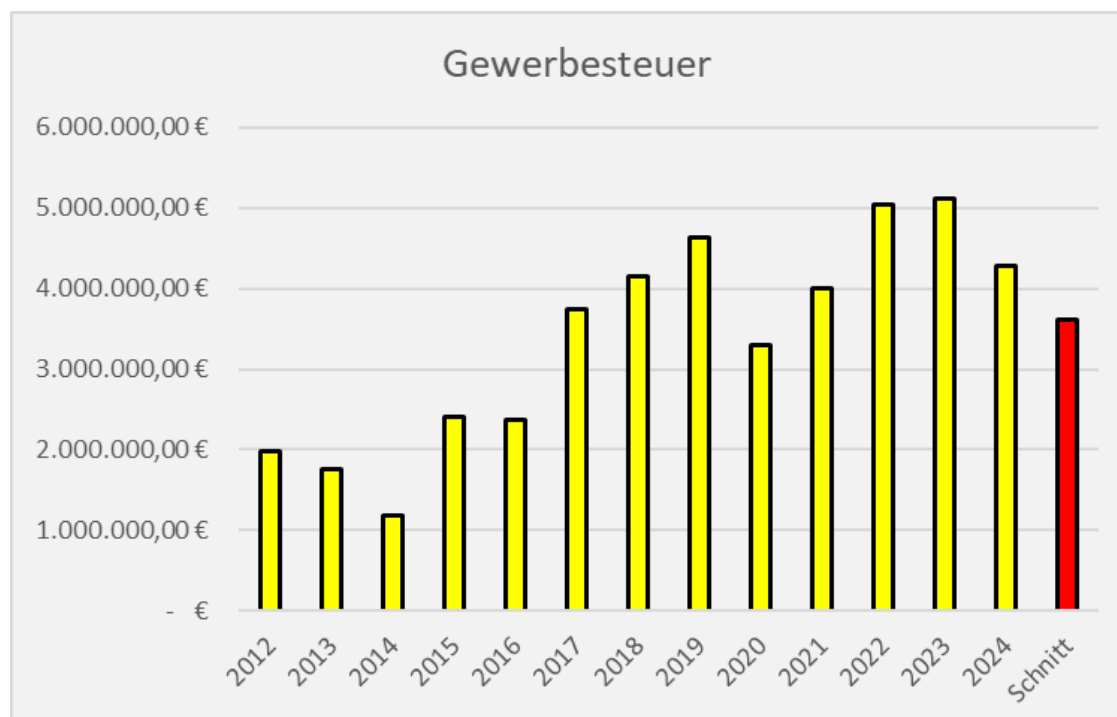
4.2 Feststellung des Rechnungsprüfungsergebnisses der Jahresrechnung 2022

Kämmerer Robert Szeidl bedankt sich bei den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses für die gute Zusammenarbeit sowie bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung für die tadellose Vorbereitung der Unterlagen. Anschließend stellt er anhand zweier Tabellen die Erläuterung der Jahresrechnung 2022 des Verwaltungshaushalts und des Vermögenshaushalts dar.

Beurteilung:

Deutlich überplanmäßige Gewerbesteuereinnahmen gepaart mit nicht vollständig umgesetzten Investitionen (u. a. Grundstückskäufe, Kanal- und Straßenbau) führten dazu, dass die Neukreditaufnahme komplett unterbleiben konnte und stattdessen die Aufstockung der Rücklagen erheblich höher ausgefallen ist.

Haupttreiber für den wirtschaftlichen Verlauf der Gemeinde bleiben die Gewerbesteuereinnahmen. Diese sind aber aufgrund der Volatilität sehr schwer planbar. Zudem schlagen sich höhere Einnahmen mit zwei Jahre Verzögerung in der Kreisumlage nieder.



Fazit:

Insgesamt ist das Jahr 2022 sehr positiv verlaufen. Die o. g. Rücklagen aus 2022 tragen maßgeblich dazu bei, dass wir voraussichtlich auch in 2023 auf eine Neukreditaufnahme verzichten können. Dies hat auch aufgrund der veränderten Zinssituation zukunftsgerichtet einen positiven Effekt auf die wirtschaftliche Situation der Gemeinde.

Exkurs:

Die Kreisumlage wird in 2024 (bei gleichem Hebesatz) um 477.000,-- € steigen. Das stellt eine enorme Belastung für den Verwaltungshaushalt da. Hier werden Ausgabenreduzierungen und Einnahmesteigerungen im Verwaltungshaushalt in den Fokus rücken. Eine genauere Beurteilung ist nach dem ersten Haushaltsentwurf im Januar 2024 möglich.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Jahresrechnung 2022 zu.

Einstimmig beschlossen

Ja 15 Nein 0 Anwesend 15

4.3 Entlastung Jahresrechnung 2022

Bei der Beratung und Entscheidung über die Entlastung ist der Erste Bürgermeister persönlich beteiligt (Art. 49 Abs. 1 GO); er darf auch nicht den Vorsitz führen (Art. 36 Satz 2 GO). Das schließt nicht aus, dass er als Leiter der Verwaltung und Hauptbetroffener während der Beratung Auskunft erteilt.

Abstimmungsvermerk:

Bürgermeister Dirlenbach nimmt an der Abstimmung aufgrund persönlicher Beteiligung nicht teil.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt der Entlastung für die Jahresrechnung 2022 zu.

Alle bisher nicht genehmigten außerplanmäßigen und überplanmäßigen Ausgaben werden hiermit genehmigt.

Einstimmig beschlossen

Ja 14 Nein 0 Anwesend 15 Persönlich beteiligt 1

5 Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister macht auf den Christkindlmarkt in Vierkirchen am 3. Adventswochenende (16. und 17. Dezember 2023) aufmerksam.

6 Anfragen des Gemeinderates

GRin Eberl spricht an, dass es am Zebrastreifen an der Grundschule außerhalb der Schülerlotsenzeiten oft zu gefährlichen Situationen käme, weil die Autofahrer nicht anhalten würden. Sie schlägt vor, dass die Gemeinde auf diese Problematik im *Vierkirchen aktuell* nochmal aufgreift und die Bürgerinnen und Bürger aufruft, dort aufmerksamer zu sein. Bürgermeister Dirlenbach will dies gerne unterstützen, weist jedoch darauf hin, dass damit auch nicht alle Verkehrsteilnehmer erreicht werden, die dort nicht anhalten.

GR Drexler fragt, ob dort mit einer Drückerampel unterstützt werden könnte. Der Vorsitzende geht davon aus, dass die Polizei das Vorhaben aufgrund der – glücklicherweise – fehlenden Häufung von Unfällen nicht unterstützen würde.

Frageviertelstunde für Bürgerinnen und Bürger

./.

Erster Bürgermeister Harald Dirlenbach schließt die Sitzung des Gemeinderates um 19:59 Uhr.

Vierkirchen, 07.12.2023

gez.
Harald Dirlenbach
Erster Bürgermeister

gez.
Andrea Bestle
Schriftführung